

MARIE HERBERGER

Von der »Schlüsselgewalt«
zur reziproken
Solidarhaftung

Studien zum Privatrecht

83

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 83



Marie Herberger

Von der „Schlüsselgewalt“ zur reziproken Solidarhaftung

Zugleich ein Beitrag zum Rechtsprinzip der
nachwirkenden ehelichen Solidarität

Mohr Siebeck

Marie Herberger, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes; Masterstudiengang Europäisches und Internationales Recht am Europa-Institut der Universität des Saarlandes; 2018 Promotion; derzeit Rechtsreferendarin am OLG Zweibrücken.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-156284-6 / eISBN 978-3-16-156285-3

DOI 10.1628/978-3-16-156285-3

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

parentibus meis

Vorwort

„et semel emissum volat irrevocabile verbum“
(Horaz, Epistulae 1,18,71)

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende des Jahres 2017 berücksichtigt werden.

§ 1357 BGB ist mir schon 2009 im ersten Semester meines rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität des Saarlandes im großen Biologie-Hörsaal des Gebäudes A1 7 während der Vorlesung „Bürgerliches Vermögensrecht“ bei Prof. em. Dr. Dr. hc. mult. Helmut Rübmann begegnet. Die Situation steht mir noch lebhaft vor Augen, war ich doch damals überrascht, was es in der Rechtswelt so alles zu entdecken gibt. Ich hätte mir seinerzeit nicht träumen lassen, dass mich diese Vorschrift später einmal wissenschaftlich beschäftigen würde. Man trifft sich halt immer zweimal im Leben.

Angeregt wurde die Untersuchung durch meinen Doktorvater Prof. Dr. Markus Würdinger, der auch sehr zeitnah das Erstgutachten erstattete. Ich bin ihm für zahlreiche Anregungen, fortdauernde Betreuung und intensive Förderung außerordentlich dankbar. Prof. em. Dr. Dr. hc. mult. Helmut Rübmann danke ich nicht nur für die unglaublich schnelle Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für die vielfältigen methodischen Anregungen, die ich aus seinen Veranstaltungen mitnehmen durfte. Dazu, dass auch die Disputation ein Erlebnis war, haben neben Erst- und Zweitgutachter Prof. Dr. Stephan Weth als Vorsitzender, mein Arbeitgeber in meiner Zeit als studentische Hilfskraft, und Prof. Dr. Michael Anton ihren Beitrag geleistet.

Gefördert wurde die Arbeit durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes und des Cusanuswerks – auch dafür spreche ich meinen Dank aus. Im Rahmen meines Bewerbungsverfahrens für diese Stipendien haben mir Prof. Dr. Nina Dethloff (Universität Bonn) und Prof. Dr. Diederich Eckardt (Universität Trier) im Gespräch dankenswerterweise wertvolle Ratschläge und viel Stoff zum Nachdenken gegeben. Dafür, dass die Ar-

beit dann teilweise eine andere Richtung genommen hat, als seinerzeit diskutiert, trage ich allein die Verantwortung. Dank sagen möchte ich zudem der Universitätsgesellschaft des Saarlandes, die mir auf Vorschlag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für meine Dissertation den Dr.-Eduard-Martin-Preis verliehen hat.

Beim Mohr Siebeck-Verlag bedanke ich mich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Studien zum Privatrecht“ und bei Frau Daniela Taudt für die Unterstützung bei der Veröffentlichung. Der Verlagsgesellschaft Wort schulde ich Dank für den Druckkostenzuschuss.

Last but not least sei meinen Eltern Marion und Maximilian gedankt, die mir solidarisch viele Türen geöffnet haben. Obwohl sie sich *in praxi* nie mit der „Schlüsselgewalt“ (*sit venia verbo*) beschäftigen mussten, konnten sie sich doch letzten Endes immer für meine Überlegungen zu § 1357 BGB begeistern. Meiner Mutter bin ich für aufmunternde Worte in allen Lebenslagen und meinem Vater für viele Gespräche (nicht nur) rund um diese Arbeit zu Dank verbunden. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Blieskastel, im Februar 2019

Marie Herberger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Teil 1: Analyse <i>de lege lata</i>	1
A. Einleitung	1
I. Terminologische Vorbemerkung	2
II. Chor der Kritik	4
1. Systembruch	4
2. Willkür	4
3. Ehefeindlichkeit	4
4. Gläubigerprivilegierung	5
5. Funktionsverlust	5
6. Anachronismus	6
III. Praktische Bedeutung der Norm	6
B. Gang der Untersuchung	7
C. Entwicklung der Norm	8
I. § 1357 BGB i. d. F. v. 01.01.1900	8
II. § 1357 BGB vom 01.04.1953 bis zum 30.06.1958	10
1. Sinngemäße Anwendung der späteren Neuregelung	10
2. Anwendung auf beide Ehegatten	11
3. „Natürliche Arbeitsteilung“ zwischen Mann und Frau	11
III. § 1357 BGB i. d. F. vom 01.07.1958	11
IV. § 1357 BGB i. d. F. v. 01.07.1977	13
V. Weitere Entwicklungen nach 1977	15
1. Einfügung einer amtlichen Überschrift	15
2. Ausdehnung auf eingetragene Lebenspartnerschaften	15
3. „Familiengericht“ statt „Vormundschaftsgericht“	16
VI. Zusammenfassende Einordnung	16
D. Methodische Qualifizierung der Norm	17
I. Qualifizierung der Norm als Ausnahmenvorschrift	17

1. § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB	17
2. Schuldenhaftung	17
3. Rechtsmacht <i>sui generis</i>	18
4. Konsensprinzip	19
5. Zusammenfassung	19
II. Konsequenzen des Ausnahmecharakters der Norm für die Auslegung	20
E. Rechtsnatur der Norm	21
I. Stellvertretung	21
1. Unmittelbare Stellvertretung	22
a. Offenkundigkeitsprinzip	22
b. Wille, für einen anderen zu handeln	23
c. § 164 Abs. 2 BGB	24
d. Abhängigkeitsverhältnis	24
e. Rechtsfolgen	25
f. Fazit	26
2. Mittelbare Stellvertretung	26
II. Objektbezogene Vermögensverwaltung	26
III. Gesetzliche Rechtsfolgenerstreckung	28
1. Darstellung	28
2. Rechtsstellung des mitberechtigten und mitverpflichteten Ehegatten	28
a. Wortlaut	28
aa. „mit Wirkung“	28
bb. „berechtigt und verpflichtet“	29
cc. Fazit	29
b. Historie	29
c. Systematik	30
d. Telos	30
aa. Interesse des handelnden Ehegatten	30
(1) Befugnis zur Ausübung von Gestaltungsrechten	31
(a) Gemeinsame Befugnis der Ehegatten	31
(b) Alleinige Befugnis des ursprünglich handelnden Ehegatten	32
(c) Selbständige Befugnis eines jeden Ehegatten	33
(d) Fazit	35
(2) Wirkung der Ausübung von Gestaltungsrechten	35
(a) Gesamtwirkung	35
(b) Einzelwirkung	37
(c) Fazit	38

bb. Interesse des nicht-handelnden Ehegatten	38
cc. Interesse des Geschäftspartners	39
dd. Fazit	39
e. Zusammenfassung	39
3. Kritik	39
IV. Organschaft	39
V. Gesetzliche Verpflichtungsermächtigung	40
VI. Rechtsmacht <i>sui generis</i>	42
VII. Fazit	42
F. Voraussetzungen der Norm	42
I. Anwendbarkeit der Norm	43
1. Zeitlicher Anwendungsbereich	43
2. Räumlicher Anwendungsbereich	43
II. Persönlicher Anwendungsbereich	44
1. Bestehen einer Ehe	44
a. Möglichkeiten der Information	44
aa. Ehering	44
bb. Personalausweis	45
cc. Registereinsicht	45
(1) Personenstandsregister	45
(2) Erweiterte Melderegisterauskunft	46
dd. Soziale Netzwerke	47
ee. Wahrscheinlichkeitsabschätzung	47
b. Fazit	48
2. Haushaltsführung	48
3. Güterstand	49
III. Sachlicher Anwendungsbereich	50
1. Notwendige Geschäfte	50
a. Darstellung	50
b. Kritik	51
2. Verständigung unter den Ehegatten	51
a. Darstellung	51
b. Kritik	52
3. Abstimmung zwischen den Ehegatten im Einzelfall	52
a. Darstellung	52
b. Kritik	52
4. Selbständige Erledigung	53
a. Darstellung	53
b. Kritik	53
5. Stellungnahme	53

6. Erkennbarkeit für den Rechtsverkehr	54
IV. Fehlen eines Ausschlussgrundes	56
1. Gegenteilige Umstände	56
2. Eintragung im Güterrechtsregister	57
a. Zuständigkeit	57
b. Einsichtsmöglichkeiten	59
3. Getrenntleben	60
a. Anlehnung an § 1567 Abs. 1 BGB	60
aa. Grundgedanke	60
bb. Anknüpfung an die Eintragung im Güterrechtsregister	61
cc. Problematik der Erkennbarkeit	64
b. Nichtbestehen der häuslichen Gemeinschaft	64
c. Fazit	65
d. Auswirkungen auf Dauerschuldverhältnisse	65
V. Erkennbarkeit durch Erkundigung	69
VI. Fazit	70
G. Zweckannahmen in Rechtsprechung und Literatur	70
I. Ermöglichung der Haushaltsführung	71
1. Darstellung	71
2. Kritik	72
a. Kein Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung	72
b. Kenntnis des Geschäftspartners	72
c. Zu- bzw. Doppelverdienersehen	73
d. Vorschussverpflichtung (§ 1360a Abs. 2 S. 2 BGB)	73
e. Einräumung der Rechtsmacht an beide Ehegatten	73
f. Mitverpflichtung des haushaltsführenden Ehegatten	74
g. Bezug zur Haushaltsführungsehe	74
h. Fazit	76
II. Erhöhung der Kreditwürdigkeit der Familie	76
1. Darstellung	76
2. Kritik	77
a. Kenntnisstand als untaugliches Kriterium	77
b. Fehlende Kreditwürdigkeit	77
c. Gläubigerinteressen	77
d. Fazit	77
III. Mögliche Nutzung der Bonität des anderen Ehegatten	78
IV. Sicherstellung der wirtschaftlichen Chancengleichheit innerhalb der Familie	78

1. Darstellung	78
2. Kritik	79
a. Kenntnis des Geschäftspartners	79
b. Praxis des Rechtsverkehrs	79
c. Rechtsmacht für beide Ehegatten	79
d. Anderweitige ausreichende Sicherung	80
e. Beschränkung auf haushaltsbezogene Geschäfte	80
f. Fazit	80
V. Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“	80
1. Darstellung	80
2. Kritik	81
3. Fazit	81
VI. Versionshaftung	81
1. Darstellung	81
2. Kritik	82
a. Spannungslage zum Normzweck	82
a. Mangelnde empirische Verankerung	82
b. Mangelnde Bestimmtheit	83
c. Vereinbarkeit mit § 1357 Abs. 2 BGB	83
d. Erklärungswert für § 1357 Abs. 3 BGB	83
e. Konflikt mit dem gesetzgeberischen Willen	84
f. Fazit	84
VII. Vermeidung einer Betrugsstrafbarkeit	84
1. Darstellung	85
2. Kritik	85
a. Erklärungsgehalt	86
b. Zahlungsfähigkeit	86
c. Fazit	87
VIII. Gläubigerschützende Funktion	87
1. Darstellung	87
2. Kritik	88
a. Risikoerhöhung	88
aa. Funktionsteilung innerhalb der Ehe	89
bb. Geschäfte größeren Umfangs	89
b. Nutzenerwägungen	90
c. Motivationswirkung	90
d. Möglichkeit der ausdrücklichen Absicherung	90
e. Mitberechtigung des Ehegatten	91
f. Mitverpflichtung des nicht-verdienenden haushaltsführenden Ehegatten	91

g. Beschränkung bzw. Ausschließung nach § 1357 Abs. 2 BGB	91
h. Fazit	92
IX. Gesetzgeberischer „Beharrungswille“	92
1. Darstellung	92
2. Kritik	93
3. Fazit	93
X. Stellungnahme	93
XI. Teleologie des Regelungsregimes von § 1357 BGB im Rahmen der eingetragenen Lebenspartnerschaft	94
1. Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft	94
2. Ehe name (§ 1355 Abs. 1 BGB) und Lebenspartnerschaftsname (§ 3 Abs. 1 S. 1 LPartG)	94
3. Trennungshäufigkeit	95
4. Zweckargumentation aus der Erwerbstätigkeit im Rahmen der eingetragenen Lebenspartnerschaft	95
5. Fazit	96
H. Solidarität nach Scheitern der Ehe	97
I. Rechtslage ohne § 1357 BGB	98
1. Juristische Ausgleichsmöglichkeiten	98
a. Unterhaltsrecht	98
aa. Unterhaltsrechtliche Zahlungsströme während bestehender Ehe	98
bb. Unterhaltsrechtliche Zahlungsströme während bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft	99
cc. Unterhaltsrechtliche Zahlungsströme nach Trennung bzw. Scheidung der Ehe	99
(1) Unterhalt bei Getrenntleben während bestehender Ehe	99
(2) Unterhalt nach Scheidung der Ehe	101
dd. Unterhaltsrechtliche Zahlungsströme nach Trennung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft	102
(1) Unterhalt bei Getrenntleben innerhalb der eingetragenen Lebenspartnerschaft	102
(2) Unterhalt nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft	102
ee. Zwischenfazit	102

b. Stellvertretung	103
aa. Handeln im fremden Namen	103
bb. Vertretungsmacht	104
cc. Zwischenfazit	105
2. Finanztechnische Ausgleichsmöglichkeiten	105
a. Tatsächlicher Hintergrund	105
b. Rechtlicher Hintergrund	106
3. Gesamtfazit	106
II. Rechtslage mit § 1357 BGB	106
1. Familienrechtliche Überlagerung des Gesamtschuldverhältnisses	106
2. Wegfall der familienrechtlichen Überlagerung des Gesamtschuldverhältnisses	108
3. Zeitpunkt des Wegfalls der familienrechtlichen Überlagerung des Gesamtschuldverhältnisses	109
a. Ende des Trennungsjahres nach § 1566 Abs. 1 BGB	109
b. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags	109
c. Beginn des Getrenntlebens nach § 1567 BGB	110
d. Fazit	110
4. Verhaltenssteuernde Wirkung	110
5. Gesamtfazit	111
III. Das Konzept der Solidarität	111
1. Sprachgeschichtliche und rechtshistorische Wurzeln	112
2. Soziologischer Kontext	113
a. Emotionale Verbundenheit der involvierten Individuen	114
b. Berechtigte Erwartung gegenseitiger Hilfe	115
aa. Art. 6 Abs. 1 Var. 1 GG	116
bb. Der Rechtsgedanke des § 1353 BGB	116
cc. Unterhaltsrecht	116
dd. Recht des Ehevertrags	117
ee. Mietrecht	118
ff. Auskunftsansprüche	118
gg. Zustimmungspflichten	118
hh. Zugewinnausgleich	119
ii. Versorgungsausgleich	119
jj. Fazit	120
c. Legitimität der jeweiligen Gemeinschaft	120
d. Zusammenfassung	120
3. Normative Rechtfertigung	120
4. Mögliche Einwände	121

a.	Grundsätzliche Kritik am Prinzip der nachwirkenden ehelichen Solidarität	121
aa.	Fehlender Prinzipiencharakter	121
(1)	Der Prinzipienbegriff nach <i>Diederichsen</i> und <i>Larenz</i>	122
(2)	Der Prinzipienbegriff nach <i>Alexy</i>	122
bb.	Kein „richtiges Recht“	123
cc.	Verstoß gegen die Gesetze der Logik	123
dd.	Fehlende Legitimationskraft des Prinzips	124
ee.	Bloße Umschreibung einer Rechtsfolge	125
ff.	Mangelnde Bestimmtheit	125
gg.	Notwendige Begrenzung der nachwirkenden ehelichen Solidarität	126
hh.	Gesetzgeberische Neubewertung	126
ii.	Fazit	127
b.	Denkbare kritische Einwände gegen das Konzept der nachwirkenden ehelichen Solidarität als Begründungsansatz im Rahmen von § 1357 BGB	127
aa.	Vereinbarkeit mit Auslegungsprinzipien	127
bb.	Trennungsprinzip der Juristischen Methodenlehre	130
cc.	Abschließende unterhaltsrechtliche Lösung	131
dd.	Fehlende Notwendigkeit wegen Zugewinnausgleichs	131
ee.	Mangelnde Plausibilität im Falle der Doppelverdienerehe	132
ff.	Alleiniger Eigentumserwerb des haushaltsführenden Ehegatten	132
gg.	Verteilung des Insolvenzrisikos	133
hh.	Gläubigerschutz	134
ii.	Spannungslage zum persönlichen Anwendungsbereich	134
jj.	Spannungslage zum sachlichen Anwendungsbereich	135
kk.	Fazit	135
c.	Zusammenfassung	135
IV.	Gesamtfazit	135
I.	Verfassungskonformität der Norm	136
I.	Darstellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	136
1.	Art. 6 Abs. 1 GG	136
a.	Der Gedankengang des Gerichts	136
b.	Kritik	137
aa.	Zweck	137

bb. Mitberechtigung	137
(1) Formale Betrachtungsweise	137
(2) Interessenanalyse	138
(3) Behandlungsverträge (§ 630a BGB)	138
(a) Anwendbarkeit	138
(b) Unanwendbarkeit	139
(aa) Persönliche Bedürfnisse	139
(bb) Versicherungspflicht	140
(cc) Einkommensstatus der Ehegatten	141
(dd) Gegenteilige Umstände	142
(c) Fazit	146
(d) Konsequenz	147
(e) Zusammenfassung	147
(4) Form der Mitberechtigung	147
(a) Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB)	147
(aa) Wortlaut	148
(bb) Systematik	148
(cc) Teleologische Auslegung	148
(b) Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB)	149
(c) Fazit	151
(5) Dingliche Wirkung	151
(a) Wortlaut	152
(b) Entstehungsgeschichte	153
(c) Systematik	154
(aa) § 1356 BGB	154
(bb) § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB	154
(cc) § 1369 BGB	155
(dd) § 1370 BGB	156
(ee) § 1414 BGB	156
(ff) §§ 1415 ff. BGB	157
(gg) § 1362 BGB	157
(hh) Fazit	158
(d) Teleologie	158
(e) Zusammenfassung	159
(f) Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 929 ff. BGB	159
(aa) Perspektive des Veräußerers	159
(bb) Perspektive des handelnden Ehegatten	160
(aaa) Erwerb von Miteigentum	160

(bbb) Gegenleistungs- bzw. Surrogationserwerb	161
(ccc) Erwerb von Alleineigentum	162
(cc) Stellungnahme	162
(dd) Fazit	163
(g) Zusammenfassung	163
(h) Qualifikation des Miteigentums	164
(i) Zwischenfazit	164
cc. Zusammenfassung	164
c. Gesamtfazit	165
2. Art. 3 Abs. 1 GG	165
a. Der Gedankengang des Gerichts	165
b. Kritik	166
aa. Anwendungsbereich	166
(1) Ehegatten	166
(2) Eingetragene Lebenspartnerschaft	166
(3) Nichteheliche Lebensgemeinschaft	166
(a) Vertrauenstatbestand	167
(b) Analoge Anwendbarkeit	167
(aa) Regelungslücke	169
(bb) Planwidrigkeit einer etwaigen Regelungslücke	170
(cc) Hinreichend vergleichbare Interessenlage	170
(c) Gesamtfazit	171
(4) Verlobte	171
(5) Fazit	171
bb. Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Splittingverfahren	171
(1) Zugewinnausgleich	172
(2) Versorgungsausgleich	172
(3) Splittingverfahren	172
(4) Fazit	173
cc. Wirtschaftliche Gemeinschaft	173
c. Fazit	174
3. Art. 2 Abs. 1 GG (Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten)	174
a. Der Gedankengang des Gerichts	174
aa. Verpflichtung zum Familienunterhalt nach § 1360 BGB	174
bb. Ausschluss nach § 1357 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB	174
b. Kritik	174

aa.	Unterhaltsrechtliche Dimension	174
bb.	Ausschließungsmöglichkeit	175
(1)	Einseitige Ausschließung	175
(2)	Beiderseitige gleichzeitige Ausschließung	177
(3)	Vertragliche Ausschließung	178
(a)	Zulässigkeit	178
(b)	Unzulässigkeit	178
(c)	Zwischenfazit	179
(4)	Gesamtfazit	179
cc.	Zusammenfassung	180
II.	Stellungnahme	180
III.	Verfassungsrechtliche Überprüfung der Norm mit Blick auf die „neue“ Zweckzuschreibung	180
1.	§ 1357 Abs. 1 BGB	180
a.	Das Prüfprogramm des Bundesverfassungsgerichts	180
aa.	Schutzbereich und Eingriff	180
bb.	Rechtfertigung	181
cc.	Fazit	181
b.	Weitere betroffene Grundrechte	181
aa.	Art. 12 Abs. 1 GG	182
(1)	Schutzbereich	182
(2)	Eingriff	182
(3)	Fazit	183
bb.	Art. 2 Abs. 1 GG (Selbstbestimmungsrecht des Geschäftspartners)	183
(1)	Schutzbereich	183
(2)	Eingriff	183
(3)	Rechtfertigung	184
(4)	Fazit	185
c.	Gesamtfazit	185
2.	§ 1357 Abs. 2 BGB	185
a.	Schutzbereich und Eingriff	185
b.	Rechtfertigung	185
c.	Fazit	186
3.	§ 1357 Abs. 3 BGB	186
4.	Zusammenfassung	186
J.	Ergebnis der Analyse <i>de lege lata</i>	187

Teil 2: Vorschlag de lege ferenda	189
A. Methodische Vorbemerkung	189
B. Entwicklung des Gesetzesvorschlags	190
I. Rechtsfolge	190
1. Verpflichtungsseite	190
a. Alleinige Verpflichtung des nicht-handelnden Ehegatten	190
b. Verpflichtung des nicht-handelnden Ehegatten bei subsidiärer Verpflichtung des handelnden Ehegatten	191
c. Verpflichtung beider Ehegatten	191
d. Alleinverpflichtung des handelnden Ehegatten mit reinem Innenausgleich	192
aa. Darstellung	192
bb. Kritik	192
(1) Stellung des nicht-handelnden Ehegatten	193
(2) Diversifizierende Wirkung	193
(3) Rollenverständnis der Ehegatten als Verantwortungsgemeinschaft	194
(4) Verfassungsrechtliche Beurteilungsparameter	194
(5) Fazit	194
e. Gesamtfazit	194
2. Berechtigungsseite	195
a. Schuldrechtliche Ebene	195
b. Dingliche Ebene	195
aa. § 1362 BGB	196
bb. § 1370 BGB a. F.	196
cc. Zwischenfazit	197
3. Gesamtfazit	197
II. Persönlicher Anwendungsbereich	197
1. Jeder Ehegatte	197
2. Haushaltsführender Ehegatte ohne Einkünfte	197
3. Haushaltsführender Ehegatte	198
4. Fazit	199
III. Sachlicher Anwendungsbereich	199
1. Vorbemerkung	199
2. Verträge zur Haushaltsführung	200
a. Begriff i. S. v. § 1356 Abs. 1 BGB	200
aa. Haushaltsführung	200
bb. Eigenverantwortlichkeit	201
b. Begriff im Kontext des Haushaltsführungsschadens	201

3. Rechtsprechung zum sachlichen Anwendungsbereich	
von § 1357 BGB	202
a. Behandlungsverträge (§ 630a Abs. 1 BGB)	202
aa. Zugunsten einer der Ehegatten	202
(1) Bisherige Rechtsprechung	202
(2) Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	203
bb. Zugunsten der Kinder	203
(1) Bisherige Rechtsprechung	203
(2) Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	204
b. Krankenhausverträge	204
aa. Bisherige Rechtsprechung	204
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	205
c. Reiseverträge (§ 651a Abs. 1 BGB)	205
aa. Bisherige Rechtsprechung	205
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	205
d. Energieversorgungsverträge	206
aa. Bisherige Rechtsprechung	206
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	206
e. Telefonversorgungsverträge	207
aa. Bisherige Rechtsprechung	207
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	207
f. Kaufverträge (§ 433 BGB)	207
aa. Bisherige Rechtsprechung	207
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	208
g. Werkverträge (§ 631 BGB)	208
aa. Bisherige Rechtsprechung	208
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	209
h. Mietverträge über Wohnraum (§§ 535, 549 BGB)	209
aa. Bisherige Rechtsprechung	209
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	210
i. Maklerverträge (§ 652 BGB)	210
aa. Bisherige Rechtsprechung	210
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	211
j. Darlehensverträge (§ 488 BGB)	211
aa. Bisherige Rechtsprechung	211
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	212
k. Kostenübernahme bei Klassenfahrten	212
aa. Bisherige Rechtsprechung	212
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	212
l. Steuerberaterverträge (§§ 675, 611 BGB)	213

aa. Bisherige Rechtsprechung	213
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	213
m. Rechtsanwaltsverträge (§§ 675, 611 BGB)	213
aa. Bisherige Rechtsprechung	213
bb. Lösungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	214
n. Zusammenfassung und Ausblick	214
4. Rechtsentwicklung in Deutschland seit 1950 und Formulierungen zum sachlichen Anwendungsbereich in anderen Rechtsordnungen	215
a. Bezugspunkt	215
aa. Familie	216
bb. Haushalt	217
cc. Fazit	217
b. Gegenstandsbereich	217
aa. Angelegenheiten	217
bb. Gewöhnliche Notwendigkeiten	218
cc. (Lebens-)Bedürfnisse / Bedarf	218
dd. Unterhalt	219
ee. Erhaltung der Ehwohnung, des Hausrates oder der Ernährung der Familie	219
ff. Verträge zur Führung des Haushalts	220
gg. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens	220
hh. Erziehung der Kinder	221
ii. Fazit	221
5. Zusammenfassung	221
6. Korrektiv bei Dauerschuldverhältnissen	221
IV. Ausschließung bzw. Beschränkung der Rechtsmacht	222
1. Geltende Rechtslage	222
2. Künftige Rechtslage	222
a. Innenverhältnis zwischen den Ehegatten	223
aa. Regelung der Haushaltsführung	223
bb. Ehevertraglicher Ausschluss	223
b. Außenverhältnis gegenüber Dritten	224
V. Ausschlussgrund	224
VI. Systematischer Standort	224
VII. Verweisung	225
C. Ergebnis der Analyse <i>de lege ferenda</i>	225
I. Gesetzesvorschlag	225
II. Terminologie	225

D. Verfassungskonformität der Norm	226
I. Art. 6 Abs. 1 Var. 1 GG	226
1. Schutzbereich	226
2. Eingriff	226
3. Rechtfertigung	226
II. Art. 3 Abs. 1 GG	227
1. Rechtlich relevante Ungleichbehandlung	227
a. Wesentlich Gleiches	228
aa. Ausgangssachverhalt	228
bb. Bezugssachverhalt	228
b. Ungleichbehandlung	228
2. Rechtfertigung	228
III. Art. 2 Abs. 1 GG (Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten)	229
1. Schutzbereich	229
2. Eingriff	229
3. Rechtfertigung	230
IV. Art. 12 Abs. 1 GG	230
V. Art. 2 Abs. 1 GG (Selbstbestimmungsrecht des Geschäftspartners)	230
1. Schutzbereich	231
2. Eingriff	231
3. Rechtfertigung	231
a. Zusätzlicher Schuldner	231
aa. Entscheidungsfreiheit	232
bb. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)	232
cc. Erlassvertrag (§ 397 BGB)	232
dd. Systematik	233
ee. Stellungnahme	234
b. Zusätzlicher Gläubiger	235
c. Stellungnahme	236
VI. Fazit	236
E. Praktikabilität und Begrenzung	236
I. Lösung des Bundesgerichtshofs	237
II. Lösung nach § 1357 BGB n. F.	238
1. Persönlicher Anwendungsbereich	238
2. Sachlicher Anwendungsbereich	238
3. Fazit	239
III. Gesamtfazit	239

Teil 3: Zusammenfassung	241
Anhang 1: Vorlagebeschlüsse des AG St. Wendel	245
1. Vorlagebeschluss: AG St. Wendel, Beschl. v. 29.10.1986, 4 C 531/86	245
2. Vorlagebeschluss: AG St. Wendel, Beschl. v. 13.10.1986, 4 C 572/86 R	247
3. Vorlagebeschluss: AG St. Wendel, Beschl. v. 01.10.1986, 4 C 413/86 R	249
Anhang 2: Entscheidungen zu § 1357 BGB	251
Literaturverzeichnis	267
Sachregister	289

Teil I

Analyse *de lege lata*

A. Einleitung

§ 1357 BGB stand und steht wegen seiner Auswirkungen auf die soziale Wirklichkeit in der Diskussion. Früher (und teilweise noch heute) wurde diese Problematik unter dem Stichwort „Schlüsselgewalt“ thematisiert.

In der Sache handelt es sich in der gegenwärtigen Ausprägung um eine Regelung, welche die Ehegatten¹ zu einer „Haftungsgemeinschaft“² werden lässt. Gerade diese Konsequenz wird zunehmend kritisch hinterfragt. Soll etwa die Ehefrau für Verbindlichkeiten haften, die ihr Ehemann durch den Anruf von 0190-Nummern verursacht hat?³ Soll die Ehefrau für Zahlungsrückstände aus einem Stromlieferungsvertrag in Anspruch genommen werden können, die sich

¹ Im Folgenden wird der Kürze halber von Ehegatten gesprochen. Aufgrund von Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2787), der § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB geändert hat, erfasst die Bezeichnung „Ehegatte“ nunmehr nicht nur Personen verschiedenen Geschlechts, sondern auch Personen gleichen Geschlechts. Für bestehende Lebenspartnerschaften gilt § 1357 BGB über die Verweisnorm des § 8 Abs. 2 LPartG entsprechend. Dass gleichgeschlechtlichen Paaren künftig keine eingetragene Lebenspartnerschaft mehr eingehen können (§ 1353 Abs. 1 S. 1 i. d. F. v. Art. 1 Nr. 2 u. Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.07.2017, BGBl. I 2017, S. 2787 f.), ändert nichts am Fortbestand der bisher geschlossenen eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 20a LPartG). Deswegen sind auch die sich für diese ergebenden Rechtsfolgen zu bedenken. Sobald dort Besonderheiten auftreten, werden diese gesondert erörtert.

² *Bartel*, Beiderseitige Schlüsselgewalt, 1978, S. 68; *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2269; *Büdenbender*, FamRZ 1976, 662, 663; *Goebel*, FoVo 2015, 41, 42; *Huffmann*, Die Erfassung der Familie im Zivilrecht, 1990, S. 201; *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 164.

³ BGH, Urt. v. 11.03.2004, III ZR 213/03, FamRZ 2004, 778 f. Obwohl in dem Urteil nur von einer 0190-Nummer die Rede ist und es auch seriöse 0190-Nummern gab, wird in der Literatur teilweise angenommen, es habe sich um ein Telefonsex-Angebot gehandelt (vgl. z. B. *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, BeckOGK/*Erbarth*, § 1357 BGB, Rn. 65; *Grziwotz*, in: *Kroppenberg/Schwab/Henrich u. a. (Hrsg.), Rechtsregeln zum nichtehelichen Zusammenleben*, 2009, S. 7, 32). Vgl. zu Beispielen, worauf 0190-Nummern ebenfalls gerichtet sein können, LG Bremen, Urt. v. 16.02.2000, 5 O 1288/98 a, RTkom 2000, 240, 241 (Info-Dienste wie Horoskope oder Sportnachrichten bzw. Hotlines bei Fernsehsendungen).

auf den Zeitraum nach ihrem Auszug aus der Ehwohnung beziehen?⁴ Zusätzlich wird moniert, dass § 1357 BGB den häuslichen Frieden gefährde, weil durch diesbezügliche Streitigkeiten der erste Grund für eine beginnende Zerrüttung der Ehe gelegt werden könnte.⁵

Betrachtet man die Debatte rund um § 1357 BGB genauer, so wird offensichtlich, dass sich die Vorschrift in einer Legitimationskrise befindet. Hin und wieder wird der Norm sogar ein Funktionsverlust bescheinigt und ihre Streichung gefordert.⁶ Dies ist Anlass für die vorliegende Untersuchung, die der Frage nachgeht, ob diese Fundamentalkritik berechtigt ist oder ob ein sinnvoller Zweck gefunden werden kann, der eine – wenn auch unter Umständen modifizierte – Beibehaltung von § 1357 BGB als angezeigt erscheinen lässt.

I. Terminologische Vorbemerkung

Man sollte sich davon verabschieden, die Rechtsmacht des § 1357 BGB als „Schlüsselgewalt“ zu bezeichnen. Dieser Begriff ist ausschließlich historisch motiviert. Im Mittelalter trugen verheiratete Frauen am Gürtel einen Schlüsselbund mit sich, der die ihnen zustehende Rechtsmacht nach außen für den Rechtsverkehr erkennbar machte.⁷ Diese Rechtsmacht wurde in Literatur⁸ und Rechtsprechung⁹ als Schlüsselgewalt bezeichnet. In den Gesetzgebungsmate-

⁴ BGH, Beschl. v. 24.04.2013, XII ZR 159/12, FamRZ 2013, 1199 f.

⁵ *Hobelmann*, FamRZ 1971, 499, 500.

⁶ Vgl. zu dieser Forderung z. B. *Berger*, FamRZ 2005, 1129, 1131; *Bosch*, NJW 1987, 2617, 2627; *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2270; *Buschendorf*, Die Grenzen der Vertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, 1987, S. 273; BeckOGK/*Erbarth*, § 1357 BGB, Rn. 22; *Fajen*, Die Schlüsselgewalt im italienischen Recht, 2000, S. 107; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 2010, § 19 Rn. 36; *Hobelmann*, FamRZ 1971, 499, 500 (schon zu § 1357 BGB i. d. F. v. 01.07.1977); *Holzauer*, JZ 1977, 729, 731; *Käppler*, AcP 179 (1979), 245, 255; *Koch*, in: Verbeke/Scherpe/Declerck u. a. (Hrsg.), *Confronting the frontiers of family and succession law*, 2012, S. 767, 772; *Medicus*, in: Hofer/Klippel/Walter (Hrsg.), *Perspektiven des Familienrechts*, 2005, S. 359, 372; *Struck*, FF 2004, 107, 108; *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 204 f.; *Wellenhofer*, ZfF 2016, 162, 174; *Zintl/Singbartl*, NJOZ 2015, 321, 324.

⁷ *Grimm*, Deutsche Rechtsalterthümer, 1899, S. 243.

⁸ *Kipp*, DJZ 1931, 271, 273; *Matthiaß*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes, 1914, S. 585; *Menzel*, Sächs. Arch. 1903, 609.

⁹ RG, Urt. v. 31.05.1905, Rep. IV. 34/05, RGZ 61, 78, 80; RG, Urt. v. 24.09.1937, 1b Wx 164/37, DJ 1937, 1784; OLG Kiel, Urt. v. 16.02.1948, I U 517/47, NJW 1949, 150; OLG München, Beschl. v. 06.06.1936, Reg. Wr. 74/36, JfG 14, 12; OLG Hamburg, Urt. v. 26.02.1920, OLGE 41, 45; OLG Rostock, Beschl. v. 27.11.1912, OLGE 1913, 260; LG Stuttgart, Urt. v. 14.07.1965, 5 S 111/65, FamRZ 1965, 567, 568; LG Itzehoe, Urt. v. 12.12.1963, 1 S 136/63, SchlH 1964, 215; LG Kiel, Urt. v. 15.04.1955, 8 S 14/55, SchlH 1956, 17.

rialien zum BGB kam der Begriff noch mehrfach vor.¹⁰ In den Gesetzestext selbst ist der Begriff „Schlüsselgewalt“ aber nie aufgenommen worden.

Spätestens 1977, als die vormalig nur der Frau eingeräumte Rechtsmacht auf beide Ehegatten ausgeweitet wurde, bestand endgültig Anlass, auf diesen Begriff zu verzichten.¹¹ Allerdings wird heute immer noch häufig von Schlüsselgewalt gesprochen.¹² Die Verwendung des Begriffs ist jedoch kritisch zu beurteilen, weil dadurch die Gefahr besteht, alte Muster unausgesprochen weiter mitzudenken.¹³ Deswegen sollte der Begriff „Schlüsselgewalt“ systematisch vermieden werden. Ob die so „namenslos“ gewordene „Macht, die einst nach dem Symbol der Hausfrau ‚Schlüsselgewalt‘ genannt werden konnte“ zugleich „irrational“ geworden ist, bleibt zu untersuchen.¹⁴

Für die aktuellen Überlegungen ist der terminologisch motivierte historische Rückblick weiterhin relational von Bedeutung: Er verweist auf ein Element, das in der vorliegenden Analyse eine Rolle spielen wird, nämlich die Erkennbarkeit der Situation, die für die Ehefrau eine bestimmte Rechtsmacht begründete. Der sichtbar mitgeführte Schlüsselbund zeigte dem Rechtsverkehr, dass hier eine Frau mit Schlüsselgewalt handelte. Schon die 1900 vom BGB gewählte Lösung entfernte sich von dieser Erkennbarkeit. Allenfalls mit Zusatzinformationen, die sich etwa aus der persönlichen Bekanntheit ergeben konnten, durfte man annehmen, mit einer Frau zu kontrahieren, der eine entsprechende Rechtsmacht zustand. Wie darzulegen sein wird, spielt der Aspekt der Erkennbarkeit für die kritische Betrachtung von § 1357 BGB eine entscheidende Rolle. Um das zu beschreiben, bedarf es freilich nicht mehr des Begriffs der Schlüsselgewalt, der aus diesem Grunde im Folgenden nicht verwendet wird.

¹⁰ *Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band IV, 1899, S. 65.

¹¹ *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 62010, § 19 Rn. 34; *Holzauer*, JZ 1977, 729, 730.

¹² OLG Hamm, Urt. v. 09.12.1994, 12 U 41/94, OLGR Hamm 1995, 74 f.; AG Kerpen, Urt. v. 08.11.2005, 22 C 480/04, NJW-RR 2006, 702 ff.; *Brudermüller*, NJW 2004, 2265; *Hoffmann*, Die Reform der Verbraucherkredit-Richtlinie (87/102/EWG), 2007, S. 80; *Hohloch*, Familienrecht, 2002, Rn. 409 ff.; *Holzauer*, JZ 1985, 684; *Kemper*, in: *Bezenberger/Gruber/Rohlfing-Dijoux* (Hrsg.), Die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen, Europa und die Welt. Les relations juridiques franco-allemandes, l'Europe et le monde, 2014, S. 225, 233; *Köth*, Die fehlerhafte Ehe als Fall des fehlerhaften Dauerschuldverhältnisses, 2002, S. 95; *Löhnig*, FamRZ 2001, 135; *Röthel*, Fallrepertorium Familien- und Erbrecht, 2009, S. 10; *Schellhammer*, Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, 42006, Rn. 68; *Struck*, FF 2004, 257; *Wellenhofer*, ZfF 2016, 162, 173.

¹³ In diesem Sinne auch *BeckOGK/Erbarth*, § 1357 BGB, Rn. 10.

¹⁴ *Gernhuber*, FamRZ 1979, 193, 198

II. Chor der Kritik

Die kritischen Stimmen sind zahlreich und vielfältig. Sie lassen sich nur schwer kategorisieren, weil sich methodische Erwägungen mit generell kritischen Bewertungen und rechtspolitischen Forderungen mischen. Trotzdem sind die folgenden Meinungstrends zu erkennen.

1. Systembruch

Verschiedentlich wird § 1357 BGB als „Fremdkörper“ im BGB bezeichnet. Im Rahmen dieser Kritik wird unter anderem – gemessen an der Gesamtsystematik des BGB – eine allgemeine Unstimmigkeit geltend gemacht.¹⁵ Teilweise wird an § 1357 BGB spezifischer die Fremdwirkung ohne Offenlegung des Fremdbezugs kritisiert.¹⁶ Anders als bei § 164 Abs. 1 BGB trete die Verpflichtung des nicht-handelnden Ehegatten ein, ohne dass der handelnde Ehegatte eine Willenserklärung im fremden Namen abgebe. Problematisch seien auch die möglichen Unklarheiten, die durch die Vorschrift für das Verständnis anderer eherechtlich bedeutsamer Normen wie §§ 1362, 1363 Abs. 2 S. 1, 1369 BGB hervorgerufen würden.¹⁷

2. Willkür

Wenn kritisch angemerkt wird, dass die Wirkungen von § 1357 BGB durch einen „hohen Grad von Zufälligkeit“¹⁸ gekennzeichnet seien, wird der Vorwurf der Willkür erhoben. Dieser wird darauf gestützt, dass es für den Gläubiger nicht absehbar sei, ob er die für ihn günstigen Rechtsfolgen in Anspruch nehmen könne. Das würde nämlich in objektiver Hinsicht zunächst voraussetzen, dass er mit einem Ehegatten kontrahiert (persönlicher Anwendungsbereich). Weiterhin müsste der sachliche Anwendungsbereich von § 1357 Abs. 1 S. 1 BGB eröffnet sein. Wenn ein Gläubiger trotz dieser Ungewissheit handle, nehme er sozusagen an einem Zufallsspiel teil. Diese Argumentation misst den Wirkungen der Norm einen aleatorischen Charakter bei.

3. Ehefeindlichkeit

Auf einer Abwägung der Vor- und Nachteile der in § 1357 BGB zum Ausdruck kommenden Konstruktion vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 1 GG beruht die Einschätzung, die Vorschrift habe „einen ‚ehefeindlichen‘ Charakter“. Die

¹⁵ Knoche, Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als „Familienangehörige“?, 1987, S. 225; Luther, FamRZ 2016, 271, 275; Zintl/Singbartl, NJOZ 2015, 321, 322 f.

¹⁶ Bartel, Beiderseitige Schlüsselgewalt, 1978, S. 74.

¹⁷ Soergel/Lipp, § 1357 BGB, Rn. 5.

¹⁸ Struck, FF 2004, 107, 109; sinngemäß so auch Zintl/Singbartl, NJOZ 2015, 321, 323.

aus der Mitberechtigung erwachsenden Vorteile könnten nicht die durch die Mitverpflichtung entstandenen Nachteile ausgleichen.¹⁹ Ergänzend wird für die Einschätzung als „eher ehefeindlich“ noch ein Vergleich mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gezogen, für die § 1357 BGB nicht anwendbar sei.²⁰

4. Gläubigerprivilegierung

Kritisiert wird außerdem die nicht ausreichend motivierte Bevorzugung der Gläubiger.²¹ Noch schärfer wird angemerkt, dass § 1357 BGB zu einer bloßen Gläubigerschutzvorschrift mutiert sei. Mit dieser reduzierten Funktionalität sei die Regelung nicht mehr zu rechtfertigen.²² Als Erklärung könne lediglich noch „die (kaum mehr verständliche) Liebe, mit der hier ein historisierender Gesetzgeber Gläubigerschutz betrieb“ dienen.²³

5. Funktionsverlust

Mit Verweis darauf, dass heute „niemand unter Hinweis auf seinen Tauschein und § 1357 BGB“ seine Geschäftspartner auswähle,²⁴ wird der Vorschrift soziale Wirksamkeit abgesprochen. Derselbe Gedanke wird mit Formeln wie „unbestreitbarer Funktionsverlust“²⁵ oder „weitgehend funktionslos geworden“²⁶ zum Ausdruck gebracht. Es handele sich um „eine für die modernen Verhältnisse weithin unpassende Norm“²⁷, deren Bedeutung für den Rechtsverkehr zu vernachlässigen sei.²⁸

¹⁹ *Medicus*, in: Hofer/Klippel/Walter (Hrsg.), *Perspektiven des Familienrechts*, 2005, S. 359, 365; vgl. zu diesem Aspekt auch Teil 1, I.1.1.b.bb.

²⁰ *Wellenhofer*, ZfF 2016, 162, 173; vgl. dazu Teil 1, I.1.2.b.aa(3).

²¹ *Berger*, FamRZ 2005, 1129, 1131; *Bosch*, NJW 1987, 2617, 2627; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 62010, § 19 Rn. 37; *Käppler*, AcP 179 (1979), 245, 252 ff.; *Koch*, in: Verbeke/Scherpe/Declerck u. a. (Hrsg.), *Confronting the frontiers of family and succession law*, 2012, S. 767, 781.

²² *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2268; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 62010, § 19 Rn. 37; *Wellenhofer*, ZfF 2016, 162, 173.

²³ *Gernhuber*, FamRZ 1979, 193, 198.

²⁴ *Buschendorf*, Die Grenzen der Vertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, 1987, S. 268.

²⁵ *Soergel/Lipp*, § 1357 BGB, Rn. 2.

²⁶ *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2268 mit Verweis auf BeckOK BGB/Lohmann, 2003, § 1357 BGB, Rn. 2. So auch heute noch BeckOGK/Erbarth, § 1357 BGB, Rn. 21; BeckOK BGB/Hahn, § 1357 BGB, Rn. 2. *Berger*, FamRZ 2005, 1129, 1131 spricht von „funktionslos“, *Koch*, in: Verbeke/Scherpe/Declerck u. a. (Hrsg.), *Confronting the frontiers of family and succession law*, 2012, S. 767, 785 von „Funktionslosigkeit“.

²⁷ *Medicus*, in: Hofer/Klippel/Walter (Hrsg.), *Perspektiven des Familienrechts*, 2005, S. 359, 371.

²⁸ *Buschendorf*, Die Grenzen der Vertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, 1987, S. 269.

6. Anachronismus

Im Sinne einer Gesamtbewertung wird vor dem Hintergrund einzelner kritischer Aspekte § 1357 BGB als rechtspolitisch bedenklich²⁹ bzw. als rechtspolitisch verfehlt³⁰ eingestuft. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt zu der *de lege ferenda* erhobenen Forderung, § 1357 BGB abzuschaffen.³¹ In die gleiche Richtung deuten Hinweise auf einen „schwindenden Realitätsbezug der Norm“³², die Qualifikation als „deformiertes Relikt“³³ bzw. als „anachronistisch“³⁴.

III. Praktische Bedeutung der Norm

§ 1357 BGB hat in erster Linie dort Bedeutung, wo kein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet.³⁵ Die Norm ist darum in der Regel nicht relevant, wenn Geschäfte bar abgewickelt werden oder dem handelnden Ehegatten von dem anderen Ehegatten eine Bankvollmacht³⁶ erteilt wurde.³⁷

Ausnahmsweise sind jedoch in Bezug auf die Mitberechtigung Fallgestaltungen vorstellbar, in denen die Vorschrift gleichfalls bei Bargeschäften an Bedeutung gewinnt, nämlich dann, wenn z. B. Gewährleistungsrechte in Frage stehen.³⁸ Diese können aufgrund der von § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB angeordneten

²⁹ LG Tübingen, Urt. v. 30.09.1983, I S 137/83, FamRZ 1984, 50, 51; *Bartel*, Beiderseitige Schlüsselgewalt, 1978, S. 131; *Büdenbender*, FamRZ 1976, 662, 672; *Lange*, FamRZ 2016, 354, 358; *Muscheler*, Familienrecht, 42017, Rn. 328.

³⁰ *Käppler*, AcP 179 (1979), 245, 287; *Mayer*, Haftung und Paarbeziehung, 2017, S. 350; *Struck*, FF 2004, 107.

³¹ *Berger*, FamRZ 2005, 1129, 1131; *Bosch*, NJW 1987, 2617, 2627; *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2270; *Buschendorf*, Die Grenzen der Vertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, 1987, S. 273; *BeckOGK/Erbarth*, § 1357 BGB, Rn. 22; *Fajen*, Die Schlüsselgewalt im italienischen Recht, 2000, S. 107; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 62010, § 19 Rn. 36; *Hobelmann*, FamRZ 1971, 499, 500 (schon zu § 1357 BGB i. d. F. v. 01.07.1977); *Holzhauser*, JZ 1977, 729, 731; *Käppler*, AcP 179 (1979), 245, 255; *Koch*, in: Verbeke/Scherpe/Declerck u. a. (Hrsg.), *Confronting the frontiers of family and succession law*, 2012, S. 767, 772; *Medicus*, in: *Hofer/Klippel/Walter* (Hrsg.), *Perspektiven des Familienrechts*, 2005, S. 359, 372; *Struck*, FF 2004, 107, 108; *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 204 f.; *Wellenhofer*, ZfF 2016, 162, 174; *Zintl/Singbartl*, NJOZ 2015, 321, 324.

³² *Luther*, FamRZ 2016, 271, 272.

³³ *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 62010, § 19 Rn. 36.

³⁴ *Grziwotz*, in: *Kroppenberg/Schwab/Henrich u. a.* (Hrsg.), *Rechtsregeln zum nichtehelichen Zusammenleben*, 2009, S. 7, 32.

³⁵ *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 158.

³⁶ Vgl. zu den finanztechnischen Ausgleichsmöglichkeiten Teil 1, H.I.2.

³⁷ *Hobelmann*, FamRZ 1971, 499, 500; *Schlüter*, BGB – Familienrecht, 142012, § 10 Rn. 86.

³⁸ *Eckebrecht*, in: *Scholz/Kleffmann/Motzer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Familienrecht*,

Mitberechtigung ebenfalls von dem nicht-handelnden Ehegatten geltend gemacht werden.³⁹

Den eigentlichen Anwendungsbereich von § 1357 BGB bilden aber Kreditgeschäfte,⁴⁰ typischerweise Warenlieferungen auf Kredit.⁴¹ Ebenso folgt die Zahlung auch bei Werkverträgen der Leistung nach, weil die Vergütung erst bei Abnahme des Werkes zu entrichten ist, § 641 Abs. 1 S. 1 BGB.⁴² Gleiches gilt für Behandlungsverträge – unabhängig davon, ob sie für die Ehegatten oder für die Kinder abgeschlossen werden – weil bei ihnen die Fälligkeit der Vergütung erst eintritt, wenn der Patient eine § 12 Abs. 1 GOÄ bzw. § 10 Abs. 1 S. 1 GOZ entsprechende Rechnung erhalten hat.⁴³ Eine besondere Bedeutung erlangt § 1357 BGB überdies bei Dauerschuldverhältnissen, bei denen der Vertragspartner in Vorleistung tritt (z. B. Energieversorgungsverträge oder Telefonversorgungsverträge).⁴⁴

B. Gang der Untersuchung

Es ist auffällig, dass auch in der heutigen Diskussion noch ältere Argumentationsmuster rund um § 1357 BGB aufgegriffen werden. Dies war bereits daran erkennbar, dass der Begriff „Schlüsselgewalt“ teilweise noch weiterverwendet wird, obwohl er – wie dargelegt – nicht mehr angemessen ist.⁴⁵ Die sich so überlagernden einzelnen Schichten der Argumentation lassen sich nur präzise segmentieren, wenn man einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Norm wirft (dazu Teil 1, C.). Außerdem sollen bei der *de lege ferenda*-Betrachtung Formulierungen aus der Geschichte der Norm daraufhin untersucht werden, ob sie geeignet sind, in dem angedachten neuen Regelungskontext einen Nutzen zu entfalten (dazu Teil 2, B.III.4).

Für die Auslegung von § 1357 BGB und für eine Zweckzuordnung ist die Vorfrage erheblich, wie die Norm methodisch zu qualifizieren ist. Es macht für

Teil A: Materielles Eherecht, Eheschließungsrecht, Rn. 53; *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 180.

³⁹ Vgl. zur Rechtsstellung des mitberechtigten Ehegatten Teil 1, E.III.2.

⁴⁰ *Luther*, FamRZ 2016, 271, 272; *Teschner*, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 195.

⁴¹ Vgl. dazu MüKo/Roth, § 1357 BGB, Rn. 26; vgl. zu Kaufverträgen Teil 2, B.III.3.f.

⁴² Beispiele zu von § 1357 BGB erfassten Werkverträgen finden sich z. B. bei *Erman/Kroll-Ludwigs*, § 1357 BGB, Rn. 13; siehe auch Teil 2, B.III.3.g.

⁴³ *Lipp*, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp (Hrsg.), *Arztrecht*, 72015, III. Der Behandlungsvertrag Rn. 16 f.; siehe auch Teil 2, B.III.3.a.

⁴⁴ *JurisPK/Grandel*, § 1357 BGB, Rn. 18; vgl. zu Energieversorgungsverträgen Teil 2, B.III.3.d und zu Telefonversorgungsverträgen Teil 2, B.III.3.e.

⁴⁵ Vgl. dazu oben Teil 1, A.I.

die Interpretation einen relevanten Unterschied, ob man sie als Regel oder als Ausnahme ansieht (dazu Teil 1, D.).

Wenn die Norm methodisch qualifiziert ist, muss sie hinsichtlich ihrer Rechtsnatur in das System des BGB eingeordnet werden (dazu Teil 1, E.). Durch die Abgrenzung zu anderen Rechtsinstituten wird zugleich die Funktionsweise von § 1357 BGB erkennbar.

Die unumgängliche Zweckbestimmung der Regelung, die den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet, setzt voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1357 BGB dargestellt und analysiert werden (dazu Teil 1, F.). Nur auf dieser Grundlage können die vorgeschlagenen Zwecke geprüft (dazu Teil 1, G.) bzw. eine neue Zwecksetzung entwickelt (dazu Teil 1, H.) werden. In beiden Fällen sind die teleologischen Vorgaben zum Anwendungsbereich der Norm in Relation zu setzen.

Eine Besonderheit für die Beurteilung von § 1357 BGB folgt daraus, dass sich das Bundesverfassungsgericht 1989 zur Verfassungskonformität geäußert hat. Eine Auseinandersetzung mit dieser Argumentation (dazu Teil 1, I.) ist zwingend notwendig, bevor ein Vorschlag *de lege ferenda* (dazu Teil 2) vorgelegt werden kann.

C. Entwicklung der Norm

§ 1357 BGB befindet sich bereits seit 1900 im BGB, wobei die Norm vom Gesetzgeber vor dem Hintergrund wechselnder Systemvorstellungen mehrfach modifiziert wurde.

I. § 1357 BGB i. d. F. v. 01.01.1900

In der ursprünglichen Fassung vom 01.01.1900⁴⁶ wurde die Ehefrau durch § 1357 BGB in zweifacher Weise mit Handlungsmöglichkeiten ausgestattet. Sie war berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu „besorgen“ und ihn zu „vertreten“. Während § 1356 Abs. 1 BGB⁴⁷ der Frau die Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens in faktischer Hinsicht übertrug, wurde ihr durch § 1357 BGB die Befugnis zur Vornahme bestimmter Rechtsakte erteilt.⁴⁸ Im Innenverhältnis verfügte die Frau so über einen gesetz-

⁴⁶ RGBl. I 1896, S. 426.

⁴⁷ RGBl. I 1896, S. 426.

⁴⁸ *Opet/Blume*, in: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906, Anm. 2 zu § 1357 BGB.

lichen Auftrag zur Geschäftsbesorgung.⁴⁹ Im Außenverhältnis wurde ihr gesetzliche Vertretungsmacht verliehen, mit der Konsequenz der alleinigen Berechtigung und Verpflichtung des Mannes.⁵⁰ Rechtsgeschäfte, welche die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vornahm, galten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen etwas Anderes ergab, § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB. Insofern unterscheidet sich die durch § 1357 BGB eingeräumte Befugnis von Willenserklärungen, die kraft gesetzlicher Vertretungsmacht abgegeben werden. Denn dort ist der Erklärende gebunden (§ 164 Abs. 1, Abs. 2 BGB), wenn der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervortritt.⁵¹

Die Verleihung gesetzlicher Vertretungsmacht wurde damit begründet, dass nicht die Frau, sondern der Mann die ehelichen Lasten zu tragen habe (vgl. § 1389 BGB⁵²).⁵³ Hiermit korrespondierte die weitgehend einseitige Unterhaltsverpflichtung des Mannes (vgl. § 1360 Abs. 1 BGB⁵⁴).⁵⁵

Diese Konstruktion stand zugleich mit § 1354 Abs. 1 Hs. 1 BGB⁵⁶ im Einklang, wonach dem Ehemann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zustand. Die Frau war verpflichtet, den Entscheidungen des Mannes Folge zu leisten, § 1354 Abs. 2 BGB (Direktionsrecht des Mannes).⁵⁷

Der Mann konnte nach § 1357 Abs. 2 S. 1 BGB das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, beschränken oder ausschließen. So sollte er sich davor schützen können, durch das Tätigwerden seiner Frau über Gebühr in Anspruch genommen zu werden. Die Frau konnte, wenn sich die Beschränkung oder Ausschließung als Missbrauch darstellte, das Vormundschaftsgericht anrufen, § 1357 Abs. 2 S. 2 BGB.

⁴⁹ AK/*Finger*, § 1357 BGB, Rn. 1; *Matthiaß*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes, ⁶1914, S. 585.

⁵⁰ *Endemann*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, ⁸1908, S. 314; AK/*Finger*, § 1357 BGB, Rn. 1; *Koll*, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau in der Kriegs- und Nachkriegszeit, 1949, S. 28 f.; *Riezler*, AcP 98 (1906), 372, 377.

⁵¹ *Opet/Blume*, in: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906, Anm. 2 b) zu § 1357 BGB. Vgl. dazu auch Teil 1, E.I.1.c.

⁵² RGBl. I 1896, S. 432.

⁵³ *Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band IV, 1899, S. 65.

⁵⁴ RGBl. I 1896, S. 427.

⁵⁵ *Arnold*, Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht, 1954, Anm. 1 zu § 1357 BGB.

⁵⁶ RGBl. I 1896, S. 426.

⁵⁷ *Brudermüller*, NJW 2004, 2265, 2266.

§ 1357 BGB zielte darauf ab, die an sich kreditwürdige Frau in die Lage zu versetzen, ihrer Verpflichtung nach § 1356 Abs. 1 BGB nachzukommen, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.⁵⁸ Außerdem sollte den Gläubigern mit dem Ehemann ein solventer Vollstreckungsschuldner zur Verfügung gestellt werden.⁵⁹

II. § 1357 BGB vom 01.04.1953 bis zum 30.06.1958

§ 1357 BGB i. d. F. vom 01.01.1900 kollidierte mit der durch Artikel 3 Abs. 2 GG statuierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Aufgrund von Art. 117 Abs. 1 GG, nach dem Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehendes Recht bis zu seiner nötigen Anpassung (längstens bis zum 31.03.1953) in Kraft bleiben konnte, galt es, das Ob und Wie der Anwendung von § 1357 BGB zu klären.⁶⁰ Bis der Gesetzgeber die Norm mit Wirkung vom 01.07.1958 reformierte, herrschte ein Zustand der Rechtsunsicherheit. Man war sich einig, dass § 1357 BGB nicht vollständig wegfallen durfte. Es war jedoch eine Entscheidung über die Reichweite der erforderlichen Modifikationen zu treffen.⁶¹

1. Sinngemäße Anwendung der späteren Neuregelung

Partiell wurde für die Übergangszeit vom 01.04.1953 bis zum 30.06.1958 eine sinngemäße Anwendung der späteren Neuregelung als geboten erachtet.⁶² Problematisch an dieser Auffassung war aber, dass lange gar nicht feststand, wie die spätere Neuregelung aussehen werde. Hinzu kam, dass der Gesetzgeber bei der Anpassung von § 1357 BGB an Art. 3 Abs. 2 GG einen größeren Spielraum hatte als ein Richter im Rahmen der Lückenfüllung.⁶³

⁵⁸ Koch, in: Schwab/Dose (Hrsg.), Familienrecht in Praxis und Theorie, 2012, S. 35, 39; Muscheler, Familienrecht, 42017, Rn. 328; Wlecke, Bestandsschutz an der gemieteten Ewohnung, 1995, S. 87.

⁵⁹ RG, Urt. v. 31.05.1905, Rep. IV. 34/05, RGZ 61, 78, 83; Wörlen, Familienrecht, 2008, Rn. 183.

⁶⁰ Teschner, Die Ehe als Schuldnergemeinschaft, 1999, S. 161.

⁶¹ LG Wiesbaden, Urt. v. 05.06.1956, 1 S 132/56, 251/56, FamRZ 1956, 287; AG Bonn, 03.06.1955, 19 GR 40740, FamRZ 1955, 160, 261; Bosch, Rpfleger 1953, 481, 494; Peterseim, FamRZ 1956, 169, 170; Knur, DNotZ 1953, 229, 235 (Fn. 12).

⁶² LG Berlin, Urt. v. 09.07.1957, 53 S 30/57, JR 1958, 23; Scheyhing, JZ 1957, 741, 743; Thiele, FamRZ 1958, 115, 117f.

⁶³ Arnold, FamRZ 1958, 193, 197.

Sachregister

- Abhängigkeitsverhältnis 24, 93
- Abstimmung zwischen den Ehegatten im Einzelfall 52
- Alleinverdienererhe 107, 108, 132
- Anachronismus 6
- Analogiefähigkeit
 - Ausnahmevorschrift 168
- Angemessenheit 15, 50, 139, 203, 204
 - Abstimmung zwischen den Ehegatten im Einzelfall 52
 - Notwendige Geschäfte 50
 - Selbständige Erledigung 53
 - Verstädigung unter den Ehegatten 51
- Anscheinsvollmacht 105, 149, 167, 169
- Anwendungsbereich
 - persönlich 44, 197
 - räumlich 43
 - sachlich 50, 199
 - zeitlich 43
- Ärztliche Behandlungsverträge. *Siehe* Behandlungsverträge
- Ärztliche Schweigepflicht 143
- Auslegung
 - Ausnahmevorschrift 20
 - Objektive Auslegung 127
 - Subjektive Auslegung 127
- Ausnahmevorschrift 17
 - Analogiefähigkeit 168
 - Auslegung 20
 - Konsensprinzip 19
 - Rechtsmacht *sui generis* 18
 - Schuldenhaftung 17
 - Umstände 17
- Ausschlussmöglichkeit
 - Beiderseitige gleichzeitige Ausschließung 177
 - *de lege ferenda* 222
 - Einseitige Ausschließung 175
 - Verfassungskonformität 175, 185
 - Vertragliche Ausschließung 178
- Bankkarte 105, 228
- Bargeschäfte 6, 22, 72, 73, 104, 159
- Basiskonto 105
- Behandlungsverträge 7
 - Bisherige Rechtsprechung 202
 - *de lege ferenda* 203
 - Mitberechtigung 147
 - Verfassungskonformität 138
- Belgien 197, 217, 218, 221
- Betrugsstrafbarkeit 84
- Bevölkerungskreise 53
- Bezugsvertrag 238
- Bezugsverträge 66
- Bonität. *Siehe* Kreditwürdigkeit
- Bruchteileigentum 164
 - *de lege ferenda* 195
- Chancengleichheit. *Siehe* Wirtschaftliche Chancengleichheit
- Darlehensverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 211
 - *de lege ferenda* 212
- Dauerschuldverhältnisse
 - Bedeutung 7
 - Beendigung 68
 - Getrenntleben 65
 - Korrektiv 221
- Defensivnotstand. *Siehe* Notstand
- Dingliche Wirkung 151
 - Bruchteileigentum 164
 - *de lege ferenda* 195
 - Eigentumsvermutung 157
 - Entstehungsgeschichte 153
 - Gegenleistungserwerb 161

- Gesamthandseigentum 164
- Gütergemeinschaft 157
- Gütertrennung 156
- Haushaltsführung 154
- Haushaltsgegenstände 160
- Qualifikation des Miteigentums 164
- Rückgriff auf allgemeine Vorschriften 159
- Surrogationserwerb 156, 161
- Systematik 154
- Teleologie 158
- Wortlaut 152
- Zugewinnngemeinschaft 154
- Doppelverdienerhe 15, 73, 89, 132
 - Familienrechtliche Überlagerung 107
 - Haushaltsführung 132
- Doppelverdienerpartnerschaft 95
- Doppelwirkung im Recht 62
- Duldungsvollmacht 105, 149, 167, 169

- Ehefeindlichkeit 4
- Ehegemeinschaft 40
- Ehegesellschaft 40
- Eheliche Solidarität. *Siehe* Solidarität
- Eheliche Wirtschaftsgemeinschaft. *Siehe* Wirtschaftsgemeinschaft
- Ehevertrag
 - Ausschließungsmöglichkeit *de lege ferenda* 222
 - Ausschließungsmöglichkeit *de lege lata* 178
 - Solidarität 117
- Eigentumsvermutung
 - Dingliche Wirkung 157
- Eigenverantwortlichkeit
 - Haushaltsführung 24, 104, 137, 185, 201
 - Unterhaltsrecht 75, 101, 102, 103, 126, 131
- Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - Anwendbarkeit 15, 166
 - *de lege ferenda* 225
 - Doppelverdienerpartnerschaft 95
 - Erwerbstätigkeit 95
 - Gleichstellung mit Ehe 94
 - Haushaltsführungspartnerschaft 95
 - Kinder 95
 - Lebenspartnerschaftsname 94
 - Lebenspartnerschaftsunterhalt 99
 - Teleologie 94
- Trennungshäufigkeit 95
- Unterhalt bei Aufhebung 102
- Unterhalt bei Getrenntleben 102
- Verhältnis zur Ehe 1
- Energieversorgungsverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 206
 - *de lege ferenda* 206
 - Praktikabilität 237
 - Praktische Bedeutung 7
- Enthftung
 - Anzeige 67
 - Getrenntleben 67
 - Kündigung 68
- Erkennbarkeit
 - Abstimmung zwischen den Ehegatten im Einzelfall 52
 - Ehering 44
 - Erkundigung 69
 - Ermöglichung der Haushaltsführung 72
 - Getrenntleben 64
 - Gläubigerschutz 90
 - Haushaltsführung 48, 74, 134
 - Historie 3
 - Kreditwürdigkeit der Familie 77
 - Melderegisterauskunft 46
 - Personalausweis 45
 - Personenstandsregister 45
 - Sachliche Voraussetzungen 54
 - Schlüsselgewalt 2
 - Soziale Netzwerke 47
 - Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“ 81
 - Verständigung unter den Ehegatten 52
 - Wahrscheinlichkeitsabschätzung 47
 - Wirtschaftliche Chancengleichheit 79
 - Zweckzuschreibungen 93
- Familie
 - Begriff 216
- Familienrechtliche Überlagerung
 - Alleinverdienerhe 107, 108
 - Beginn des Getrenntlebens 110
 - Doppelverdienerhe 107
 - Ende des Trennungsjahres 109
 - Gesamtschuldverhältnis 106
 - Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 109
 - Wegfall 108

- Frankreich 191, 197, 217, 218, 221
- Fremdkörper 4, 42
- Funktionsverlust 2, 5
- Gegenleistungserwerb. *Siehe* Surrogations-
erwerb
- Gesamtgläubiger
 - *de lege ferenda* 195
 - *de lege lata* 149
- Gesamthandseigentum 164
- Gesamtschuldnerische Haftung
 - *de lege ferenda* 192
 - *de lege lata* 85
 - Familienrechtliche Überlagerung 106
 - Finanztechnische Alternativen 105
 - Gläubigerschutz 134
 - Halbtteilungsgrundsatz 108
 - Solidarität 112
 - Stellvertretung als Alternative 103
- Geschäft für den, den es angeht 22
- Geschiedenenunterhalt 101
- Gesetzliche Verpflichtungsermächtigung 40
- Gestaltungsrechte 31
 - Alleinige Befugnis des ursprünglich
handelnden Ehegatten 32
 - Gemeinsame Befugnis der Ehegatten 31
 - Selbständige Befugnis eines jeden
Ehegatten 33
 - Wirkung der Ausübung 35
- Getrenntleben
 - Begriff 60
 - Dauerschuldverhältnisse 65
 - *de lege ferenda* 224
 - Enthaftung 67
 - Erkennbarkeit 64
 - Familienrechtliche Überlagerung 110
 - Güterrechtsregister 61
 - Häuslicher Wirkungskreis 15
 - Kündigung 68
 - Unterhalt (Ehe) 99
 - Unterhalt (Eingetragene Lebenspartner-
schaft) 102
 - Versionshaftung 83
- Gläubigerprivilegierung
 - Erhöhung der Kreditwürdigkeit der
Familie 77
 - Gläubigerschutz 87
 - Kritik 5
- Gläubigerschutz 87
 - Ausdrückliche Absicherung 90
 - Erkennbarkeit 90
 - Funktionsteilung innerhalb der Ehe 89
 - Geschäfte größeren Umfangs 89
 - Güterrechtsregister 92
 - Mitberechtigung 91
 - Mitverpflichtung 91
 - Nutzenerwägungen 90
 - Risikoerhöhung 88
 - Solidarität 134
- Gütergemeinschaft
 - Dingliche Wirkung 157
 - Güterrechtsregister 49
 - Haftung 18
- Güterrechtsregister
 - Ausschließungsmöglichkeit 176
 - *de lege ferenda* 224
 - Einsichtsmöglichkeiten 59
 - Eintragung 57
 - Getrenntleben 61
 - Gläubigerschutz 92
 - Gütergemeinschaft 49
 - Haushaltsführung 49
 - Zuständigkeit 57
- Güterstand
 - Anwendungsbereich 49
 - Ausnahmenvorschrift 17
- Gütertrennung
 - Dingliche Wirkung 156
 - Haftung 18
- Halbtteilungsgrundsatz 108, 214, 239
- Hausfrauenehe 14, 48, 75, 78, 92
- Haushaltsführung
 - Begriff 200
 - *de lege ferenda* 198, 217
 - Dingliche Wirkung 154
 - Eigenverantwortlichkeit 201
 - Erkennbarkeit 74, 134
 - Ermöglichung der Haushaltsführung 71
 - Güterrechtsregister 49
 - Haushaltsführungsschaden 201
 - Konsensprinzip 201
 - Unterhalt 98
 - Verhaltenssteuernde Wirkung 110
 - Voraussetzung 48
 - Zweck 71

- Haushaltsführungssehe 15, 74, 75, 76, 89
 Haushaltsführungspartnerschaft 95
 Haushaltsführungsschaden 142
 Haushaltsgemeinschaft 83
 Häuslicher Wirkungskreis 8, 12, 14, 50, 139
 Heilbehandlung
 – Behandlungsvertrag 147
 Historie 8
- Insolvenz 77, 133, 173
 Italien 191, 197, 216
- Kaufverträge
 – Bisherige Rechtsprechung 207
 – *de lege ferenda* 208
- Kinder
 – Begriff der Familie 216
 – Behandlungsverträge 203
 – *de lege ferenda* 221
 – Haushaltsführung 200, 205
 – Klassenfahrten 212
- Klassenfahrten
 – Bisherige Rechtsprechung 212
 – *de lege ferenda* 212
- Konsensprinzip
 – Ausnahmevorschrift 19
 – Haushaltsführung 201
- Krankenhausverträge
 – Bisherige Rechtsprechung 204
 – *de lege ferenda* 205
- Kreditgeschäfte 7, 22, 72, 73, 90, 104, 105, 159
 Kreditkarte 105, 228
 Kreditwürdigkeit 76, 79
 – Erkennbarkeit 77
 – Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“ 81
- Lebenspartnerschaft. *Siehe* Eingetragene Lebenspartnerschaft
 Lebenspartnerschaftsunterhalt 99
 Lehre von der Doppelwirkung im Recht. *Siehe* Doppelwirkung im Recht
- Maklerverträge
 – Bisherige Rechtsprechung 210
 – *de lege ferenda* 211
- Mietverträge
 – Bisherige Rechtsprechung 209
 – *de lege ferenda* 210
 – Überlassung der Ehwohnung 118
- Mitberechtigung
 – Behandlungsverträge 147
 – Dingliche Wirkung 151
 – Form 147
 – Gesamtläubigerschaft 149
 – Mitgläubigerschaft 147
 – Verfassungskonformität 137
- Miteigentum
 – Bruchteilseigentum 164
 – Gesamthandseigentum 164
 – Qualifikation 164
- Mitgläubigerschaft 147
 Motivationswirkung. *Siehe* Erkennbarkeit
- Nachwirkende eheliche Solidarität. *Siehe* Solidarität
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft
 – Analoge Anwendbarkeit von § 1357 BGB 167
 – Anscheinsvollmacht 170
 – Anwendbarkeit von § 1357 BGB 166
 – Duldungsvollmacht 169
 – Haushalt 82
 – Haushaltsführung 170
 – Kinder 89
 – Stellvertretung 169
 – Wirtschaftsgemeinschaft 170
- Niederlande 197, 217
 Notstand 145
 Notwendige Geschäfte 50
- Objektbezogene Vermögensverwaltung 26
 Objektive Auslegung. *Siehe* Auslegung
 Offenkundigkeitsprinzip 22, 41, 174
 Organschaft 39
 Österreich 74, 190, 197, 217, 220
- Polen 191, 197, 216, 219
 Portugal 216
 Praktische Bedeutung 6
 Prinzipienbegriff 122
 Privatgeheimnisse 143
- Rahmenvertrag 66, 238

- Rechtsanwaltsverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 213
 - *de lege ferenda* 214
- Rechtsfolgenerstreckung 28
- Rechtsmacht *sui generis* 18, 42
- Rechtsnatur 21
 - Gesetzliche Verpflichtungsermächtigung 40
 - Objektbezogene Vermögensverwaltung 26
 - Organschaft 39
 - Rechtsfolgenerstreckung 28
 - Rechtsmacht *sui generis* 42
 - Stellvertretung 21
- Rechtspolitik 6
- Rechtsstellung der Ehegatten
 - *de lege ferenda* 190, 197
 - *de lege lata* 28
- Reiseverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 205
 - *de lege ferenda* 205
- Reziproke Solidarhaftung 225
- Ruhen der Rechtsmacht. *Siehe* Getrenntleben
- Scheidungsantrag 109
- Schlüsselgewalt 2
- Schweigepflicht. *Siehe* Ärztliche Schweigepflicht
- Schweiz 191, 197, 216, 218
- Selbständige Erledigung 53
- Solidarhaftung. *Siehe* Solidarität
- Solidarität
 - Auskunftsansprüche 118
 - Bankkarte 105
 - Bloße Umschreibung einer Rechtsfolge 125
 - Dingliche Wirkung 132
 - Doppelverdienerhe 132
 - Fehlende Legitimationskraft 124
 - Fehlender Prinzipiencharakter 121
 - Gesetzgeberische Neubewertung 126
 - Gläubigerschutz 134
 - Insolvenzrisiko 133
 - Kein ‚richtiges Recht‘ 123
 - Konzept 111
 - Mangelnde Bestimmtheit 125
 - Mietrecht 118
 - Notwendige Begrenzung 126
 - Persönlicher Anwendungsbereich 134
 - Recht des Ehevertrags 117
 - Rechtshistorische Wurzeln 112
 - Sachlicher Anwendungsbereich 135
 - Solidaritätslücke 98, 101, 106
 - Soziologischer Kontext 113
 - Sprachgeschichtliche Wurzeln 112
 - Unterhaltsrecht 98, 116, 131
 - Versorgungsausgleich 119
 - Verstoß gegen Gesetze der Logik 123
 - Zugewinnausgleich 119, 131
 - Zustimmungspflichten 118
 - Zweck 97
- Soziologie 113
- Spanien 191, 197, 216, 218
- Splittingverfahren
 - Verfassungskonformität 172
- Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“ 80
- Statistik
 - Ehe 47
 - Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften 95
- Stellvertretung
 - Abhängigkeitsverhältnis 24
 - Alternative zu § 1357 BGB 103
 - Erkennbarkeit 103
 - Geschäft für den, den es angeht 22
 - Historie 9, 29
 - mittelbare 26
 - Nichteheliche Lebensgemeinschaft 169
 - Offenkundigkeitsprinzip 22
 - Rechtsfolgen 25
 - Rechtsnatur von § 1357 BGB 21
 - unmittelbare 22
 - Vertretungswille 23, 26
 - Wirkungsverschiebung 25
- Steuerberaterverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 213
 - *de lege ferenda* 213
- Strafbarkeit
 - Betrug 84
 - Verletzung von Privatgeheimnissen 143
- Subjektive Auslegung. *Siehe* Auslegung
- Surrogationserwerb
 - Dingliche Wirkung 156, 161, 196
- Systembruch 4

- Teilhabegerechtigkeit
 - Versorgungsausgleich 120
 - Zugewinnausgleich 119
- Telefonversorgungsverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 207
 - *de lege ferenda* 207
 - Praktikabilität 236
- Trennungsjahr 109
- Trennungsprinzip der Juristischen Methodenlehre 130
- Trennungsunterhalt
 - Ehe 99
 - Eingetragene Lebenspartnerschaft 102
- Türkei 197, 216, 219

- Überlagerung. *Siehe* Familienrechtliche Überlagerung
- Umstände 17, 24, 56, 139, 142, 203, 204
- Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“. *Siehe* Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“
- Unterhaltsrecht
 - Angemessenheit 50
 - Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft 102
 - Geschiedenenunterhalt 101
 - Gesetzgeberische Neubewertung 126
 - Lebenspartnerschaftsunterhalt 99
 - Ruhen der Rechtsmacht 83
 - Solidarität 116, 131
 - Trennungsunterhalt (Ehe) 99
 - Trennungsunterhalt (Eingetragene Lebenspartnerschaft) 102
 - Verfassungskonformität 174
 - Zahlungsströme während bestehender Ehe 98
 - Zahlungsströme während bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft 99

- Verfassungskonformität 136
 - Ausschließungsmöglichkeit 175, 185
 - Behandlungsverträge 138
 - *de lege ferenda* 226
 - Eheliche Wirtschaftsgemeinschaft 173
 - Splittingverfahren 172
 - Unterhaltsrecht 174
 - Versorgungsausgleich 172
 - Zugewinnausgleich 172

- Verhaltenssteuernde Wirkung 48, 110
- Verlobte 171
- Vermögensverwaltung. *Siehe* Objektbezogene Vermögensverwaltung
- Vermutung
 - Eigentumsvermutung 157
 - Haushaltsgegenstände 160
- Verpflichtungsermächtigung 40
- Versicherungspflicht 140
- Versionshaftung
 - Empirische Verankerung 82
 - Gesetzgeberischer Wille 84
 - Mangelnde Bestimmtheit 83
 - Normzweck 82
 - Ruhen der Rechtsmacht 83
- Versorgungsausgleich
 - Ehevertrag 118
 - Solidarität 119
 - Teilhabegerechtigkeit 119
 - Verfassungskonformität 172
- Verständigung unter den Ehegatten 51
- Vertragspartner
 - Rechtsstellung der Ehegatten 28
- Vertrauenstatbestand 167
- Vertretungswille 23, 26
- Vollmacht. *Siehe* Anscheinsvollmacht bzw. Duldungsvollmacht
- Vorschuss 73

- Wahl-Zugewinnngemeinschaft 191, 197, 216, 220, 221
- Wahrnehmbarkeit. *Siehe* Erkennbarkeit
- Werkverträge
 - Bisherige Rechtsprechung 208
 - *de lege ferenda* 209
- Wirkungskreis. *Siehe* Häuslicher Wirkungskreis
- Wirtschaftliche Chancengleichheit 78
 - Erkennbarkeit 79
- Wirtschaftsgeld 86, 98, 99, 100, 102
- Wirtschaftsgemeinschaft
 - Nichteheliche Lebensgemeinschaft 170
 - Verfassungskonformität 173
- Wohnraummietverträge. *Siehe* Mietverträge

- Zufälligkeit 4, 231

- Zugewinnausgleich
 - Solidarität 131
 - Teilhabegerechtigkeit 119
 - Verfassungskonformität 172
- Zugewinnngemeinschaft
 - Dingliche Wirkung 154
 - Haftung 17
- Zuverdienererhe 73, 89
- Zweck
 - Beharrungswille 92
 - Erkennbarkeit 93
- Ermöglichung der Haushaltsführung 71
- Gläubigerschutz 87
- Kreditwürdigkeit der Familie 76
- Solidarität 97
- Stärkung der Unterhaltsgemeinschaft „Ehe“ 80
- Vermeidung einer Betrugsstrafbarkeit 84
- Versionshaftung 81
- Wirtschaftliche Chancengleichheit 78